

# Allgemeine Informationen-Matura NEU

Stand: Februar 2015

Ab der 6.Klasse im Gymnasium müssen alle SchülerInnen bis zur Matura Wahlpflichtgegenstände (WPF) im Ausmaß von 6 Wochenstunden besuchen. Im Werkschulheim müssen ab der 7.Klasse WPF im Ausmaß von 8 Wochenstunden gebucht werden.

Je nach Anzahl der Klausuren (4 oder 3) sind 2 bzw. 3 mündliche Prüfungen aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten abzulegen. Die bisherige Zuordnung in Fächergruppen entfällt für die mündliche Reifeprüfung. Darüberhinaus muss jede Schülerin/jeder Schüler eine sogenannte „vorwissenschaftliche Arbeit“ schreiben, zu der noch gesonderte Informationen ausgegeben werden.

Konkret kann somit die mündliche Reifeprüfung ab dem SJ 2014/15 entweder mit zwei oder mit drei Pflichtgegenständen, Wahlpflichtgegenständen oder Freigegegenständen bestritten werden, die mindestens ein 10-stündiges (bei 2 Prüfungen) oder ein 15-stündiges (bei 3 Prüfungen) Wochenstundenausmaß in der Oberstufe umfassen müssen. Es ist nicht zulässig, den zu einem Pflichtgegenstand gehörigen „vertiefenden“ Wahlpflichtgegenstand als weiteres Prüfungsgebiet zu wählen (z.B. Pflichtgegenstand GSK und Wahlpflichtgegenstand GSK)!

Die Prüfungskommission besteht aus Vorsitzende/r – Schulleiter/in – Klassenvorstand – Prüfer/in (= Klassenlehrer/in) – fachlich versierte/r Beisitzer/in. Prüfer/in und Beisitzer/in müssen zu einem gemeinsamen Beurteilungsvorschlag kommen (und haben insgesamt eine Stimme). Stimmberechtigt sind Schulleiter/in, Klassenvorstand und der/die Prüfer/in. Der/Die Vorsitzende/r bescheinigt das rechtmäßige Zustandekommen der Beurteilung und den korrekten Ablauf der Prüfung(en) und Prüfungsmodalitäten oder setzt die Beurteilung aus.

## Allgemeines

- Grundsätzlich sind sämtliche Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände maturabel, die wenigstens eine vierstündige Stundenanzahl aufweisen und mindestens bis in die vorletzte Schulstufe unterrichtet wurden.
- Wenn zwei bzw. drei Gegenstände in Summe nicht 10 bzw. 15 Stunden umfassen (z.B. PUP und Chemie), kann ein vertiefender Wahlpflichtgegenstand zur Erreichung der Mindeststundenzahl hinzugefügt werden. Ein vom Kandidaten oder von der Kandidatin gewählter vertiefender Wahlpflichtgegenstand ist dann im gesamten besuchten Ausmaß Teil der mündlichen Prüfung. Es ist jedenfalls nicht gestattet, einen 4-stündigen Wahlpflichtgegenstand zu teilen!
- Gegenstände mit überwiegend praktischen Teilen sind nur ab einem Stundenausmaß von mindestens sechs Stunden wählbar.
- Der zusätzliche 3-jährig zu besuchende Wahlpflichtgegenstand Informatik ist eigenständig nur im sechsstündigen Gesamtausmaß mündlich maturabel.

- Eine zusätzliche lebende Fremdsprache als zusätzlicher Wahlpflichtgegenstand im Ausmaß von sechs Stunden ist mündlich (auf dem Lehrplan-Niveau A2 des GERS) als Prüfungsgegenstand wählbar.
- Die ergänzenden Wahlpflichtgegenstände (4 St.) Bildnerische Erziehung und Musikerziehung (7. und 8. Klasse) sind maturabel.